



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

26 Juli 2011  
Seite 1 von 2

Frau  
Bettina Merlotte  
Richtericher Str. 31  
52072 Aachen

Aktenzeichen:  
223.2.02.02.02-97902/11  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Rieth

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

### David-Hansemann-Realschule Aachen

Ihr Schreiben vom 25. Mai 2011; Ihre E-Mail vom 27. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Merlotte,

Frau Schulministerin Sylvia Löhrmann dankt Ihnen, den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern für den engagierten Einsatz für die von der Auflösung betroffene David-Hansemann-Realschule im Zusammenhang mit den anstehenden Personalmaßnahmen bei der Errichtung der 4. Gesamtschule in Aachen.

Sie hatte Gelegenheit, am 11. Juni 2011 mit Herrn Johannes Pabst, Landeselternschaft der Realschulen NRW, ein konstruktives Gespräch in der Angelegenheit zu führen.

Frau Ministerin Löhrmann hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Aus dienstrechtlicher Sicht ist bei den anstehenden schulorganisatorischen Änderungen sowohl eine Versetzung der betroffenen Beamtinnen und Beamten mit vollem Beschäftigungsumfang (§ 25 LBG) als auch eine Abordnung oder Teilabordnung (§ 24 LBG) möglich. Dies richtet sich vor allem nach den dienstlichen Erfordernissen, aber auch nach vorliegenden Anträgen betroffener Lehrerinnen und Lehrer. Letztlich muss der Personalbedarf der Gesamtschule im Aufbau ebenso abgedeckt werden wie der der auslaufenden Realschule.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

Das Lehrerkollegium wird sicherlich zunächst mit einem Teil des Beschäftigungsumfangs an die neue Schule wechseln und damit für eine gewisse Zeit an beiden Schulen eingesetzt sein. Dies wird durch Teilabordnungen erreicht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass einige Lehrerinnen und Lehrer vergleichsweise zeitnah vollständig an die neue Schule versetzt werden.

Wenn die Schulleiterstelle an der neuen Gesamtschule bereits zum 1. August 2011 mit dem ehemaligen Realschul-Schulleiter besetzt werden soll, ist diese Entscheidung aus hiesiger Sicht durchaus nachvollziehbar. Dies könnte durch die Schulaufsicht u.a. deshalb in Betracht gezogen worden sein, da die Phase des Schulaufbaus für die Leitung mit besonderem Arbeitsanfall verbunden ist und der Erfolg einer Schulbildung nicht zuletzt mit deren Leitung verknüpft ist.

Zuständig für die Umsetzung der Personalmaßnahmen ist die Bezirksregierung, die bei Abordnungen und Versetzungen die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungspflichten zu beachten hat.

Für die Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Realschule gelten weiterhin die Unterrichtsvorgaben nach § 29 Schulgesetz sowie die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I, die auch den Unterricht nach der entsprechenden Stundentafel einschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Norbert Rieth